

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
für die 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2023 für Lei-  
tungseinführung in die Umspann- und Schaltanlage Merzen**

**Aktenzeichen: 4151-05020-128-1**

**I.**

Die Amprion GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Amprion GmbH plant die Leitungseinführung in die Umspann- und Schaltanlage Merzen. Da bei Mast 304 der Bl. 4583 der pH-Wert des Bodens eine Einfachbohrpfahlgründung nicht zulässt, ist ein Wechsel der Fundamentart von einem Bohrspfahlfundament zu einem Plattenfundament erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat die Amprion GmbH mit E-Mail vom 05.10.2023 die 1. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2023 (Az. 4151-05020-128) zum Wechsel der Fundamentart beantragt. Der Planfeststellungsbeschluss wird dadurch nur insoweit geändert, als dass der Mast 304 der Bl. 4583 ein Plattenfundament statt eines Bohrspfahlfundamentes erhält.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Alleine die Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

**II.**

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemarkung Südmerzen der Gemeinde Merzen.

**III.**

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten  
Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten  
Die Änderung betrifft den Mast 304 der Bl. 4583 des planfestgestellten Vorhabens: Neubau der Bl. 4132 Pkt. Merzen – Westerkappeln (110-kV, 220-kV, 380-kV), der Bl. 4583 Hanekenfähr - Pkt. Merzen (110-kV, 380-kV), der Bl. 4584 Pkt. Merzen – Wehrendorf (110-kV, 220-kV, 380-kV) sowie der notwendigen Kabelverbindungen zur Leitungseinführung in die Umspann- und Schaltanlage Merzen
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt  
Für die Errichtung des Plattenfundamentes ist eine bauseitige Grundwasserabsenkung erforderlich. Bis zu einer Tiefe von 3,7 m u. GOK ist eine temporäre Grundwasserabsenkung erforderlich. Die zu fördernde Grundwassermenge wird in 25 Tagen 36.000 m<sup>3</sup> nicht überschreiten (worst-case Annahme). Die Bodenversiegelung beträgt ca. 4,5 m (Fläche der obertägig sichtbaren Fundamentköpfe)
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)  
Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen  
Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
- 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien  
Solche kommen bei der Änderung nicht zum Einsatz.
- 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Fläche auf der der Mast 304 der Bl. 4583 errichtet wird, wird als Ackerfläche genutzt. Mit Ausnahme der Fläche der verbleibenden Fundamentköpfe ist diese Nutzung auch nach Bau des Mastes weiterhin möglich.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Am Standort des Mastes 304 der Bl. 4583 ist der Bodentyp Gley anzutreffen. Der Sandacker wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Nach Angaben des LBEG (2017) liegt die Grundwasseroberfläche bei >52,5 m bis 55 m. Die bauseits erforderliche Wasserhaltung erreicht eine Tiefe von ca. 3,7 m und entspricht bzgl. Der worst-case Abschätzung des zu haltenden Wasservolumens der ursprünglichen Planfeststellung. Der Mastaustrittsort befindet sich außerhalb des in der Nähe befindlichen Trinkwassergewinnungsgebietes. Von der beantragten Planänderung gehen keine weiteren Umwelteinwirkungen aus.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Mit der Planänderung werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  
Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG  
Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG  
Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG  
Das Änderungsvorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG  
Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG  
Der Bereich des Änderungsvorhabens ist Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  
Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)  
Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind  
Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von der Änderungsplanung betroffen.
- 2.3.12 weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete (z. B. Naturparke nach § 27 BNatSchG)  
Von der Planänderung sind keine weiteren in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Fläche im Landkreis Osnabrück wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich einen Wechsel der Fundamentart von einem Bohrpfahlfundament zu einem Plattenfundament bei Mast 304 der Bl. 4583. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens weitgehend innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

### 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

## IV.

Durch die Planänderung ergeben sich bei Beachtung des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2023 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Anlage 3, Nr. 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gemäß § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Bei Anwendung der bereits planfestgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen schutzgüterübergreifend ausgeschlossen werden.

Auch Nutzungskriterien (Nr. 2.1) und Schutzkriterien (Nr. 2.3) der Anlage 3 zum UVPG werden durch die Umplanung erkennbar nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem ergeben sich auch keine neuen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 09.10.2023

gez.

Zander